

Rechtsprechung

Zwei Verwaltungsgerichtsurteile

erläutert von Bernward Hegemann OP, Köln

DAS (VON EINER ORDENSGEMEINSCHAFT VERWALTETE)
SCHWESTERNVERMÖGEN STEHT NICHT IM WIRTSCHAFTLICHEN
EIGENTUM DES ORDENS.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.5.1976 zu III C 93.74 in Verbindung mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 28. 2. 1974 zu III 39/73.

Der Tatbestand: Die Klägerin ist Ordensschwester mit einfacher Profeseß. Sie besitzt von ihren Eltern her (zusammen mit ihren Geschwistern) einen Anteil an einem Haus- und Grundbesitz in Mannheim. Dieses Haus erlitt Kriegsschäden, welche die Schwester beim Lastenausgleichsamt aufgrund der Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes geltend machte. Da der Antrag abgelehnt wurde, mußte die Schwester (als Klägerin) auf dem Rechtsweg gegenüber dem Lastenausgleichsamt (der Beklagten) ihren Anspruch durchsetzen. Im Verlauf dieses Rechtsstreites gelangte das Verwaltungsgericht Karlsruhe am 28. 2. 74 zu einer interessanten Entscheidung, die hier auszugsweise wiedergegeben werden soll.

„Die Klägerin gehört der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des heiligen Franziskus an. Zusammen mit ihren Geschwistern war sie Eigentümerin des gemischt genutzten Grundstücks in Mannheim, Waldstadtstr. 60, an dem in der Nacht vom 5. zum 6. September 1943 ein Kriegsschaden eingetreten ist. Im Jahre 1953 beantragte sie die Feststellung von Kriegssachschäden. Das Ausgleichsamt der Beklagten stellte durch Bescheid vom 25. 4. 1958 einen Schaden in Höhe von insgesamt 21.500 RM fest. Dieser Bescheid wurde durch Bescheid der Beklagten vom 6. 10. 1971 in der Weise abgeändert, daß der Antrag der Klägerin auf Schadensfeststellung abgelehnt wurde. Die Klägerin sei seit 1939 Ordensschwester; der Orden sei daher wirtschaftlicher Eigentümer des Anteils der Klägerin. Die Beschwerde der Klägerin wurde durch Beschluß des Beschwerdeausschusses beim Regierungspräsidium Nordbaden (jetzt Karlsruhe) vom 31. 10. 1972 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Klage beantragt die Klägerin, den Bescheid des Ausgleichsamts aufzuheben. Sie trägt vor, die im Stand der zeitlichen Profeseß befindlichen Mitglieder der Orden seien nach Canon 580 § 1 Codex Juris Canonici vermögensfähig. Abgesehen davon, daß die Einsetzung des Ordens als Erbe kein Anzeichen für ein wirtschaftliches Eigentum des Ordens an dem Privatvermögen der Ordensangehörigen darstelle, sei in ihrem Fall der Inhalt des Testaments nicht bekannt. Es sei unzulässig und unzumutbar, von ihr zu verlangen, daß sie zu ihren Lebzeiten den Inhalt ihres Testaments bekannt geben solle, um einen Vermögensverlust zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sei es Ordensangehörigen, die nur die einfachen Gelübde abgelegt hätten, möglich, prämiensbegünstigt zu sparen, weil sie bürgerlich-rechtlich Einkommen und Vermögen haben könnten. Da nach kirchlichem Recht und den Konstitutionen der Orden jedes Ordensmitglied bei dem Eintritt in den Orden ein Testament errichten müsse, habe auch in dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ein Testament bestanden. Ordensangehörige mit einfachen Gelübden würden von den Finanzbehörden als persönlich vermögenssteuerpflichtig behandelt und deren privates Vermögen werde nicht dem Ordensvermögen zugerechnet. Solange nicht feststehe, daß der Orden wirtschaftlicher Eigentümer ihres Vermögens sei, habe sie einen Anspruch auf Feststellung des Kriegsschadens.

Die Beklagte beantragt Klagenabweisung.

Sie trägt vor, die Klägerin habe zwar über den Inhalt der testamentarischen Verfügung keine Auskunft erteilt. Wenn Verwaltung und Nutznießung des Vermögens auf den Orden übertragen und dieser zum Erben eingesetzt worden sei, sei der Orden wirtschaftlicher Eigentümer. Solange der Inhalt des Testaments nicht bekannt sei, stehe nicht fest, daß die Klägerin unmittelbar Geschädigte sei. Eine Schadensfeststellung sei daher nicht möglich.

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Verwaltungsgericht Karlsruhe beantragt ebenfalls Klagenabweisung.

Er trägt vor, der Orden sei in Höhe des Anteils der Klägerin wirtschaftlicher Eigentümer i. S. des § 11 Ziff. 4 Steueranpassungsgesetz gewesen und deshalb nach § 229 Abs. 2 Satz 2 Lastenausgleichsgesetz (LAG) unmittelbar Geschädigter. Entscheidend sei, welche zivilrechtlichen Maßnahmen die Klägerin in Bezug auf ihr Vermögen getroffen habe. Die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung sei noch keine Überlassung des wirtschaftlichen Eigentums. Anders sei es jedoch, wenn die Klägerin auch zugunsten des Ordens testiert habe. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei davon auszugehen, daß die Klägerin dies getan habe. Ordensangehörige müßten vor der Ablegung ihres Gelübdes ein Testament errichten. Es wird von ihnen erwartet, daß sie den Orden als Erbe einsetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Bescheid der Beklagten vom 6. 10. 1971 ist rechtmäßig.

Nach § 10 erster Halbsatz des Feststellungsgesetzes (FG) kann die Feststellung eines Kriegsschadens nur der Geschädigte im Sinne des § 229 LAG beantragen. Nach § 229 Abs. 1 Satz 2 LAG gilt als Geschädigter der unmittelbar Geschädigte. Bei Vermögensschäden ist unmittelbar Geschädigter, wer im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer des Wirtschaftsguts war (vgl. § 229 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz LAG). Der Eigentümer eines Wirtschaftsguts ist jedoch dann nicht unmittelbar Geschädigter i. S. des § 229 LAG, wenn das verlorene Wirtschaftsgut bei Anwendung des § 11 Steueranpassungsgesetz dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen ist (vgl. § 229 Abs. 2 Satz 2 LAG). In diesen Fällen ist dieser andere unmittelbar Geschädigter.

Nach § 11 Ziff. 4 Steueranpassungsgesetz werden Wirtschaftsgüter, die jemand in Eigenbesitz hat, dem Eigentümer zugerechnet. Eigenbesitzer ist, wer ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt. Wirtschaftliches Eigentum ist immer dann anzuerkennen, wenn ein anderer als der Eigentümer diejenige wirtschaftliche Herrschaft ausübt, deren gewöhnlicher Ausdruck das Eigentum ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 12. 5. 1960 — III C 363.58 — Zeitschrift für den Lastenausgleich 1960, 262). Derjenige, dem die Verwaltung und Nutznießung eines Grundstücks übertragen worden ist, ist zwar nicht schon als solcher wirtschaftlicher Eigentümer. Wenn aber noch ein weiteres hinzutritt, ist es durchaus möglich, wirtschaftliches Eigentum anzunehmen, für das die Verwaltung und Nutznießung nur der sichtbare Ausdruck ist.

Wenn eine Ordensschwester dem Orden Vermögen nicht nur zur Verwaltung und Nutznießung übergeben, sondern das Vermögen dem Orden auch letztwillig zugewendet hat, ist das Vermögen damit in den Eigenbesitz des Ordens übergegangen (vgl. Hübschmann — Hepp — Spitaler, Komm. z. Reichsabgabenordnung, 5. Aufl. 1970 RndNr. 5 zu §11 Steueranpassungsgesetz). Entscheidend für die Beurteilung der Rechtslage ist nicht die äußere bürgerlich-rechtliche Gestaltung der Rechtsvorgänge zwischen der Klägerin und dem Orden, sondern deren wahre Bedeutung und die Wirkung, die ihnen von den Beteiligten beigelegt wird. Die Klägerin hat das Gelübde der Armut abgelegt. Sie ist nach der Regel ihres Ordens verpflichtet, vor Ablegung der zeitlichen Profieß die Verwaltung, den Gebrauch und die Nutznießung ihres Vermögens für die Zeit, in der sie durch Profieß gebunden ist, einem anderen zu übertragen. Die Klägerin hat die Verwaltung und Nutznießung ihrem Orden übertragen. Sie behält zwar auch nach der Profieß das Eigentumsrecht. Sie erledigt jedoch die dazu vom bürgerlichen Recht vorgeschriebenen Rechtsgeschäfte im Einvernehmen mit der General- bzw. Regionaloberin oder in dringenden Fällen nach Vereinbarung mit der Konventsobrin. Wenn die Klägerin nach Ablegung der zeitlichen Profieß weiteres Vermögen erwirbt, so muß sie im Zeitpunkt des Erwerbs auch hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände Verwaltung und Nutznießung auf einen anderen übertragen.

Wenn die Ordensschwester die hinsichtlich ihres Vermögens getroffenen Verfügungen ändern will, bedarf sie dazu der Erlaubnis der Generaloberin. Die Novizin muß vor Ablegung der ersten Profesz über alle schon vorhandenen und noch anfallenden Güter ein Testament machen. Eine Änderung des Testamentes ist nur mit Zustimmung der Generaloberin möglich. Die Novizin kann zwar einen Dritten als Erben einsetzen, in der Regel wird jedoch das Vermögen dem Orden zugewendet. Wie der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Ausgleichsämtern Offenburg und Kehl in seinem Schreiben vom 3. 12. 1970 an das Landratsamt Offenburg mitgeteilt hat sind im Bereich der Ordenskongregation der Klägerin bislang keine Ausnahmen von dieser Regel bekannt geworden. Wenn eine Ordensschwester ihr Vermögen dem Orden zunächst zur Verwaltung und Nutznießung und nach ihrem Tode zum Eigentum überläßt, so ist daraus zu entnehmen, daß sie schon bei ihrem Eintritt in den Orden in diesem den Nachfolger in ihren irdischen Gütern gesehen hat und ihm die Stellung eines Eigentümers geben wollte. Die äußeren Rechtsvorgänge geben den wahren Willen der Beteiligten nur unvollkommen wieder. Sie bezwecken in Wirklichkeit die endgültige Übertragung des Vermögens auf den Orden (vgl. Reichsfinanzhof 49, 112 [113]).

Der Bundesfinanzhof hat zwar in seinem Urteil vom 10. 5. 1968 — VI R 106/67 — (Bundessteuerbl. 1968 Teil II S. 595) ausgeführt, daß die zeitlich unbegrenzte Übertragung der Verwaltung des Vermögens bürgerlich-rechtlich der Übertragung des Vermögens selbst nicht gleichsteht. Es mag auch zutreffen, daß auch der Kläger in jenem Verfahren bei seinem Eintritt in den Orden ein Testament errichtet hat. Nach § 118 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung ist der Bundesfinanzhof an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Wenn das angefochtene Urteil des Finanzgerichts keine Feststellungen zu der Frage enthalten hat, ob der Kläger in jenem Verfahren entsprechend den Vorschriften des kirchlichen Rechts und den Konstitutionen der Orden ein Testament errichtet hat, so konnte der Bundesfinanzhof diese Frage in seiner Entscheidung nicht berücksichtigen.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob Ordensangehörige mit einfachen Gelübden von den Finanzbehörden als persönlich vermögenssteuerpflichtig behandelt werden. Dies kann darauf zurückzuführen sein, daß die Finanzämter von der Vermögenssteuerpflicht der Ordensmitglieder ausgehen, solange sie von einer Erbeinsetzung des Ordens nicht unterrichtet werden.

Die Klägerin hat es abgelehnt, die Frage zu beantworten, ob sie in ihrem Testament den Orden als Erbe eingesetzt habe. Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds hat jedoch zu Recht ausgeführt, daß nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen ist, daß die Novizin in dem Testament, das sie vor Ablegung der ersten Profesz errichtet, den Orden als Erbe einsetzt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß nach der Mitteilung des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Ausgleichsämtern Offenburg und Kehl im Bereich der Ordenskongregation und der Klägerin bislang kein Fall bekannt geworden sei, in dem eine Schwester in ihrem Testament ihr Vermögen einem Dritten zugewandt habe. Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Im Rahmen dieser freien Beweiswürdigung kann auch der Umstand berücksichtigt werden, daß eine Partei schuldhaft die Aufklärung des Sachverhalts erschwert hat (vgl. Eyermann-Fröhler, VwGO, 4. Aufl. 1965 RndNr. 5 zu § 86 mit weiteren Nachweisen). Den Beteiligten obliegt eine Mitwirkungspflicht, derzufolge sie ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben (vgl. Schunck — De Clerk, VwGO, 2. Aufl. 1967, Anm. 1 b) bb) unter Hinweis auf § 173 VwGO i. V. n. § 138 Abs. 1 und 2 ZPO). Es ist der Klägerin auch zuzumuten, den Inhalt ihres Testamentes bekanntzugeben. Es handelt sich bei einer derartigen Verfügung von Todes wegen um ein Rechtsgeschäft mit vermögensrechtlichen Auswirkungen. Die Klägerin hat mit ihrem Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden am allgemeinen Rechtsverkehr teilgenommen. Es kann deshalb auch von ihr erwartet werden, daß sie zur Aufklärung der rechtlich erheblichen Umstände beiträgt, soweit nicht überwiegende höchstpersönliche Interessen berührt werden. Dafür sind jedoch im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte ersichtlich. Nach alledem ist nach Ansicht der Kammer davon auszugehen, daß auch die Klägerin in ihrem Testament ihren Orden als Erben eingesetzt hat.

Die Klage mußte somit abgewiesen werden.

Die Kammer hat die Revision an das Bundesverwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen. In einem Revisionsverfahren kann nämlich die grundsätzliche Frage geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen bei Ordensangehörigen mit einfachen Gelübden wirtschaftliches Eigentum des Ordens vorliegt.“

Die Feststellung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe: das persönliche Vermögen eines Ordensmitglieds mit einfacher Profese ist wirtschaftliches Eigentum der Ordensgemeinschaft, wenn derselben die Verwaltung anvertraut wurde, konnte wegen der schwerwiegenden Auswirkungen dieses Urteils im Bereich des bürgerlichen Rechts und vor allem des Steuerrechts nicht hingenommen werden. Deshalb entschied der zuständige Ortsbischof, daß beim Bundesverwaltungsgericht in Berlin Revision einzulegen sei. Die Revisionsbegründung der Ordensschwester stützte sich dabei im wesentlichen auf ein Gutachten, das P. Hegemann OP am 15. 2. 75 mit genauer Blickrichtung auf diesen Prozeß erstattete. Da diesem Votum mehr als prozessuale Bedeutung zukommt, wird es nachstehend abgedruckt.

Rechtsgutachten

über

Die vermögensrechtliche Stellung einer katholischen Ordensschwester mit einfacher Profese

Rechtsquellen:

- Codex Iuris Canonici (CIC bzw. can.)
- Päpstliches Reskript „Cum admotae“, veröffentlicht in Ordenskorrespondenz 1965, 208 ff.
- Päpstliches Reskript vom 31. 5. 66, veröffentlicht in Ordenskorrespondenz 1967, 191 ff.
- Satzungen der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus in der Erzdiözese Freiburg vom 19. 12. 25.
- Unser Leben nach der Regel des klösterlichen Dritten Ordens des hl. Franziskus, Satzungen der Kongregation v. 29. 11. 71.
- Urteil des BFH vom 11. 5. 62 (Az.: VI 55/61 U), veröffentlicht in KirchE 6, 83 ff.
- Urteil des BFH vom 16. 5. 66 (Az.: VI R 106/67), veröffentlicht in KirchE 10, 88 ff.
- Urteil des BGH vom 22. 2. 74 (Az.: I ZR 128/72), wird veröffentlicht in Heft 2/75 der Ordenskorrespondenz.

Literatur:

- Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Band 1, Paderborn 1950 (einzige deutsche Übersetzung der Canones des CIC mit Kommentar).
- Hanstein, Ordensrecht, Paderborn 1958.
- Fanfani, De Iure Religiosorum, Rovigo 1949,
Nota: Auf weitere, fremdsprachlich-lateinische Literatur wird nicht verwiesen.
- B. Hegemann, Einspruch gegen die Lohnsteuerpflicht eines Ordensmannes, Ordenskorrespondenz 1961, 224 ff.
- A. Scheuermann, Gutachten, Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts, Ordenskorrespondenz 1961, 140 ff.
- A. Spitaler, Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht von Ordensangehörigen, Ordenskorrespondenz 1961, 217 ff.
- B. Hegemann, Zur Lohnsteuerpflicht von Ordensangehörigen, Ordenskorrespondenz 1962, 132 ff.
- W. RUFNER, Zur vermögensrechtlichen Stellung der Ordensleute nach dem staatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland, Ordenskorrespondenz 1974, 50 ff.
- P. Mikat, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, in Bettermann — Nipperdey — Scheuener, Die Grundrechte, Berlin 1960, 111 ff.